

Auslegungshinweise der Länder zu Verordnung (EU) 2018/848 und Verordnung (EU) 2020/464 – Stand 26.03.2024

Diese Auslegungshinweise der Länder für die Umsetzung der VO (EU) Nr. 2018/848 und den weiteren Durchführungsbestimmungen sollen die Wirtschaftsbeteiligten, die Kontrollstellen und die Länderbehörden bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Bio-Geflügel-Haltung unterstützen und eine Harmonisierung der Umsetzung des EU-Rechts in der Bundesrepublik Deutschland befördern. Die abschließende Rechtsauslegung und Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 2018/848 und ihren weiteren Durchführungsbestimmungen obliegt den zuständigen Länderbehörden.

Das vorliegende Papier gilt vorbehaltlich weiterer Präzisierung oder Festlegungen durch die Länder und durch die Europäische Kommission.

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Beschlüsse der Bundesländer für die Umsetzung ab 01.01.2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO 2018/848 und 2020/464
Themenbereich Stall (~bau, ~beschaffenheit, ~größe)				
1	Mehretagensystem (früher: Volierenhaltung)	Wie viele Ebenen dürfen im Stall maximal übereinander angeordnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 (4) VO 2020/464 • Art. 26 (5) VO 2020/464 	<p>Als nutzbare Stallfläche sowie zusätzliche Stallfläche je Tier über die Mindeststallfläche hinaus sind maximal 2 Ebenen über der Bodenfläche möglich, die nach Art. 15 (4) b) zulässig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab 1.1.2022 bei Neubau max. 3 Ebenen einschließlich der Bodenfläche, • Art 15 (4) VO 2020/464 erfordert den Rückbau der 4. Ebene. Ab 1.1.2030 darf eine 4. Ebene nicht mehr vorhanden sein (Übergangsregelungen in Art. 26 (5) VO 2020/464). <p>Die Nutzung der Übergangsregelung Art. 26 (5) VO 2020/464 erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Betriebe, die die Übergangsregelung nach Art. 25 Abs. 6 VO 2020/464 in Anspruch nehmen wollen, müssen der zuständige Behörde den erheblichen Umbauaufwand oder das Datum des Austausches der Ausstattung nachweisen.</p>
2	Definition Stallfläche	Ist die Stallfläche in den Mehretagensystemen gemäß Anhang I Teil IV der VO 2020/464 der Stallgrundfläche gleich zu setzen? (Mehretagensystem - Volierenhaltung)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3 Ziffer 31 VO 2018/848 • Art. 15 (2) VO 2020/464 	<p>Die nutzbare Fläche ist in Art. 3 Nr. 31 der VO 2018/848 definiert, dort erfolgt der Verweis auf RL 1999/74/EG Art. 2 Abs. 2 d), der wie folgt lautet:</p> <p>„nutzbare Fläche“: eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche.“</p> <p>Diese Definition ist aufgrund der Formulierung „im Sinne“ für alle Tiere anzuwenden.</p> <p>Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG ist umgesetzt in § 2 Nr. 7 der TierSchNutzTV: Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß § 2 Nr. 7. TierSchNutzTV</p> <p>Gemäß § 2 Nr. 8 TierSchNutzTV unterliegt der Kaltscharraum nicht der Klimaführung des Stalles und ist von dem Stallgebäude räumlich abgetrennt.</p> <p>Ein Kaltscharraum in der Definition nach TierSchNutzTV kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Veranda im Sinne von Art. 15 (2) c Satz 1 VO 2020/464 nicht auf die Stallgrundfläche angerechnet werden • oder • bei einer Isolation, so dass kein Außenklima herrscht, ein „zusätzlicher überdachter Außenbereich“ im Sinne von Art. 15 (2) c Satz 2 VO 2020/464 sein, der anrechenbar ist. <p>Für Geflügelmast ist zusätzlich zu beachten: Art 15 (2) d) der VO 2020/464.</p>
3	Kükenaufzuchtstall	Ist eine Abtrennung innerhalb des Stalles	<ul style="list-style-type: none"> • Anh. II Teil II Punkt. 1.6.3., 1.9.4.4.a) VO 2018/848 	<p>Eine Abtrennung innerhalb des Stalls bzw. Stallabteils während der Kükenaufzuchtphase ist zulässig unter den Bedingungen:</p>

		bzw. Stallabteils während der Kükenaufzuchtphase möglich? (Effekt: Heizkostensparnis „künstliche Glucke“)	<ul style="list-style-type: none"> Art. 15 (3) a), c), d) VO 2020/464 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Herdengröße (Art. 15 (3) b) VO 2020/464) sowie Beachtung der Stallanforderungen (Anh. II Teil II Pkt. 1.6.3. VO 2018/848 Besatzdichte, Tierkomfort), (Anh. II Teil II Pkt. 1.9.4.4.a) VO 2018/848 (mind. 1/3 feste Bodenfläche, Einstreu)
4	Entmistung des Stalles	Nutzung von Kotbrettern hinsichtlich „effiziente Entmistung“	<ul style="list-style-type: none"> Art. 15 (4) c) VO 2020/464 	Ein Kotbrett unter einer begehbaren Ebene gilt als „effiziente Entmistung“ gemäß Art. 15 Nr. 4c) VO 2020/464.
Themenbereich Auslauf				
5	Auslaufgewährung	Auslaufbeschränkung (unter welchen Bedingungen kann Geflügel in Folge von Witterungsbedingungen im Stall belassen werden?)	<ul style="list-style-type: none"> Anhang II Teil II Nr. 1.4.1 e), 1.7.3, Nr. 1.9.4.4.d), e) und f) Art. 39 (1) a) VO 2018/848 Art. 16 VO 2020/464 	Den Tieren ist immer Auslauf zu gewähren; gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 kann nur unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmen wie z.B. Sturm oder extreme Niederschläge der Zugang eingeschränkt werden. Weiterführend ist für Geflügel nach Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 e) VO 2018/848 vorgegeben, dass die Tiere vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Freigelände haben müssen, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten. Weitere Ausführungen zu Junggeflügel finden sich unter Punkt 6. Ein Auslaufjournal ist je Herde mit ggf. Grund für die befristete Aufstallung an einem bestimmten Tag zu führen (Art. 39 (1) a) VO 2018/848).
6	Zugang zu Freigelände für Junggeflügel	<p>a. Ab welchem Alter muss Freigeländezugang für Geflügel gewährt werden?</p> <p>b. Sind bis zu Gewährung von Freigeländezugang Ställe nutzbar, die keinen Freigelände vorhalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 14 VO 2020/464 Anh. II Teil II Pkt. 1.7.2., 1.7.3., 1.9.4.4 d und e VO 2018/848 Art. 39 (1) a) VO 2018/848 	<p>a) Junggeflügel muss ab einem geeigneten physiologischen Alter (voll ausgebildetes Deckgefieder und Fähigkeit zur eigenständigen Thermoregulierung) sowie bei geeigneten physischen Bedingungen (Witterungs- und Bodenverhältnisse, Jahreszeit) tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Freigelände haben.</p> <p>b) Bei der Aufzucht von Junggeflügel muss von Anfang an Freigelände am Stall bereitgestellt werden, auch wenn dieses noch nicht genutzt wird. Für Betriebe mit bestehenden Aufzuchtställen für Junggeflügel, die noch kein Freigelände vorweisen, wird eine Übergangsfrist bis spätestens/längstens 31.12.2030 eingeräumt, um anliegende Flächen erwerben zu können oder neue Ställe mit Freigelände zu bauen. Bis dahin müssen die Betriebe jedoch jederzeit ein Freigelände bereitstellen, indem sie die Tiere in einem geeigneten physiologischen Alter und bei geeigneten physischen Bedingungen in Ställe mit anliegendem Freigelände umstallen.</p>
7	Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.	Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein? Reicht es aus, wenn die Tiere ihren Kopf bis über die Augen eintauchen können?	<ul style="list-style-type: none"> Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.4. k) der VO 2018/848 	Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben zu können. Gänse müssen zumindest Hals und Kopf in Wasser eintauchen können. Enten müssen schwimmen können; erforderlichenfalls ist das Wasser im Hinblick auf die Hygiene regelmäßig auszutauschen. In Deutschland ist davon auszugehen, dass es Frostperioden gibt. Daher sind entsprechend dem zweiten Halbsatz Vorkehrungen zu treffen, dass in diesen Fällen die Tiere Zugang zu Wasser haben.

8	Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauslaufs möglich?	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 (4) VO 2020/464 	<p>Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt, sofern die Nutzung der Mindestauslauffläche durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird.</p> <p>Die Auslauffläche sollte auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich.</p> <p>Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren als Schutz vor Beutegreifern ist vorbehaltlich der Regelungen des Tierseuchenrechts bei der Verbringung von Tieren in andere EU-Staaten möglich.</p>
9	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund: Bodenverhältnisse	Kann eine zeitweise wasserundurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?	<ul style="list-style-type: none"> • Anh. II Teil II Pkt. 1.6.10., 1.7.3. VO 2018/848 	Nein, die Bodenart an sich kann nicht zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen, sondern nur aufgrund von Witterungsbedingungen, die sich vorübergehend auf den Zustand des Bodens auswirken, wie z.B. Starkregen.
10	Auslaufmanagement	Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 (1) (2) (3) (5) VO 2020/464 • Anh. II Teil II Pkt. 1.9.4.4.c) VO 2018/848 • Art 39 (1b), c), d) ii) VO 2018/848 	<p>Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein (mind. 50% Vegetationsdecke - Mindestanforderung).</p> <p>Sollten im Einzelfall die 50% Vegetationsdecke unterschritten werden, sind im Tiermanagementplan Maßnahmen festzulegen, um dieses für die Zukunft zu vermeiden.</p>
Themenbereich Auslauf für Junghennen				
11	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464 in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464 	<p>Den Tieren ist gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 ständig Zugang zu Freigelände zu gewähren. Die Anforderungen an den Grünauslauf für Geflügel regelt Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464 (1 qm Grünauslauf) in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464 (Übergangsfrist für bestehende Betriebe hinsichtlich der Auslaufgröße).</p> <p>Die Nutzung der Übergangsregelung Art. 26 (7) VO 2020/464 erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Betriebe, die die Übergangsregelung nach Art. 25 Abs. 7 in Anspruch nehmen wollen, müssen der zuständigen Behörde die Erheblichkeit der Anpassung an die Struktur des Geflügelstalles oder den zusätzlichen Landerwerb nachweisen.</p>
Weitere Themenbereiche				
12	Ökologische Brut-Eierproduktion	Müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko-Bruteier anerkannt zu werden oder	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 5 e VO 2018/848 • Art. 6 n VO 2018/848 • Anh. II Teil II Pkt. 1.3.1. VO 2018/848 	Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntieren stammen.

		reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden?		
13	Auslegung Junggeflügel	Bedingungen (Lebensalter) für Verwendung nichtökologischem Eiweißfuttermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3 Pkt. 29 VO 2018/848 • Anh. II Teil II 1.9.4.2.c) iii) VO 2018/848 	<p>Konventionelles Eiweißfutter ist zulässig, sofern ökologisches Eiweißfutter nicht verfügbar ist, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 18 Wochen für alle Tiere der Art Gallus gallus - Jungmastgeflügel, außer der Art Gallus gallus, bis zum Eintritt der Geschlechtsreife